

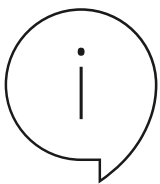
Pflichten nach dem Verpackungsgesetz Klärung der Betroffenheit

Wer ist verpflichtet?

Als Verpflichteter (Hersteller beziehungsweise Erstinverkehrbringer) nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) gilt, wer

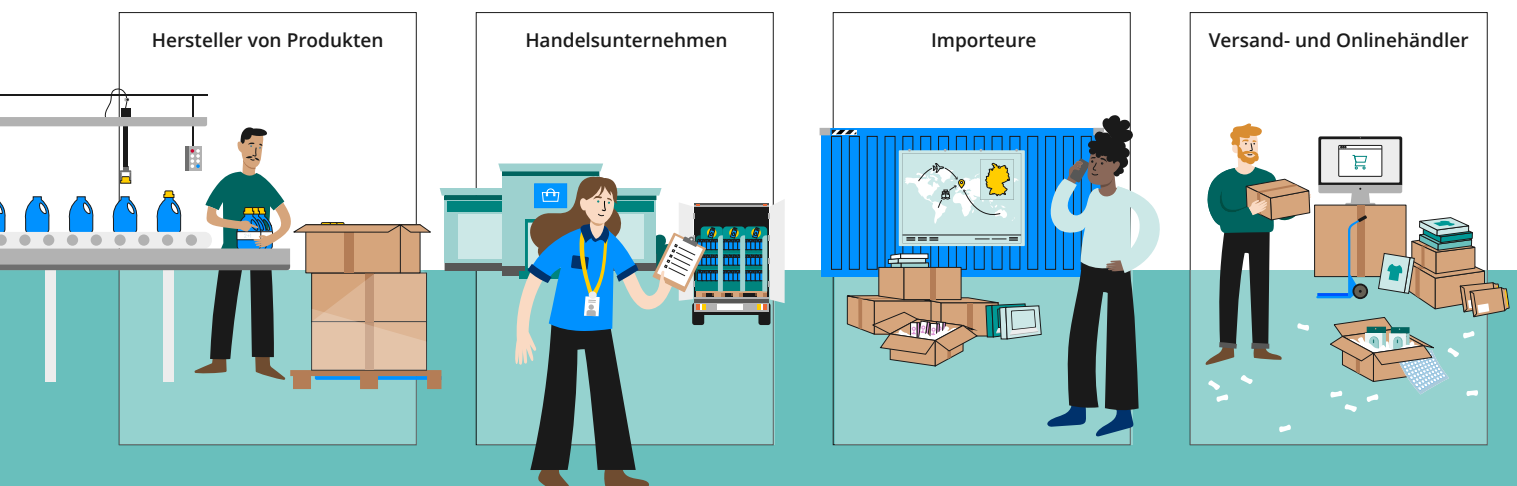
- erstmals
- gewerbsmäßig
- in Deutschland
- eine mit Ware befüllte

Verpackung in Verkehr bringt.



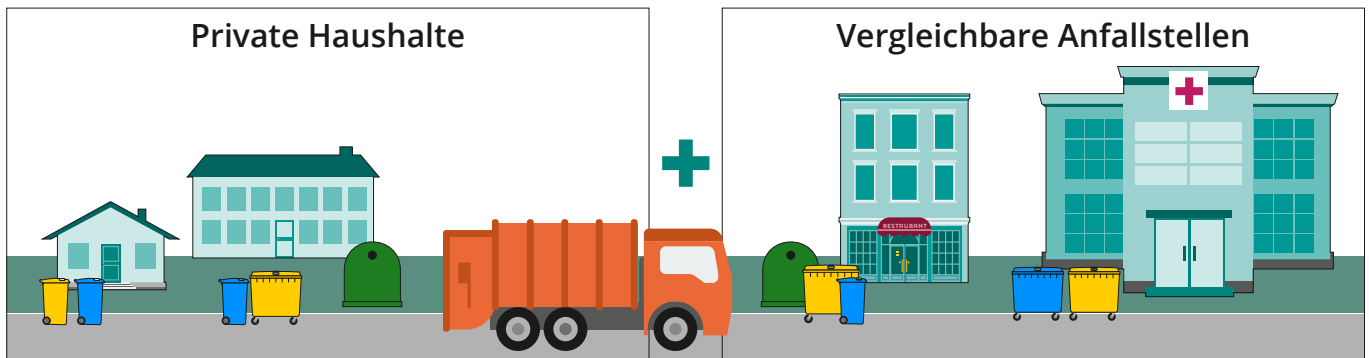
Das Verpackungsgesetz betrifft nicht den Hersteller von unbefüllten Verpackungen, sondern denjenigen, der eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt. In der Regel ist das der Hersteller, der das Produkt produziert und verpackt (Produzent der Ware). Hersteller können auch sein:

- Handelsunternehmen, sofern diese Eigenmarken vertreiben, deren Verpackung von einem Dritten in ihrem Auftrag befüllt und an das Handelsunternehmen abgegeben wird und diese ausschließlich mit dem Namen und/oder der Marke des Handelsunternehmens gekennzeichnet ist
- Importeure verpackter Waren, wenn sie die rechtliche Verantwortung für die Waren beim Grenzübertritt tragen
- Versand- und Onlinehändler, die eine Versandpackung erstmals mit Ware befüllen



! Egal, in welchen Verpackungen Unternehmen ihre Waren gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringen: Sie müssen im Verpackungsregister LUCID registriert sein – und das unabhängig von der jeweiligen Verpackungsart. Kommt der Hersteller dieser Pflicht nicht nach, darf er seine verpackten Waren nicht mehr vertreiben. Es gilt ein automatisches Vertriebsverbot und es drohen Bußgelder.

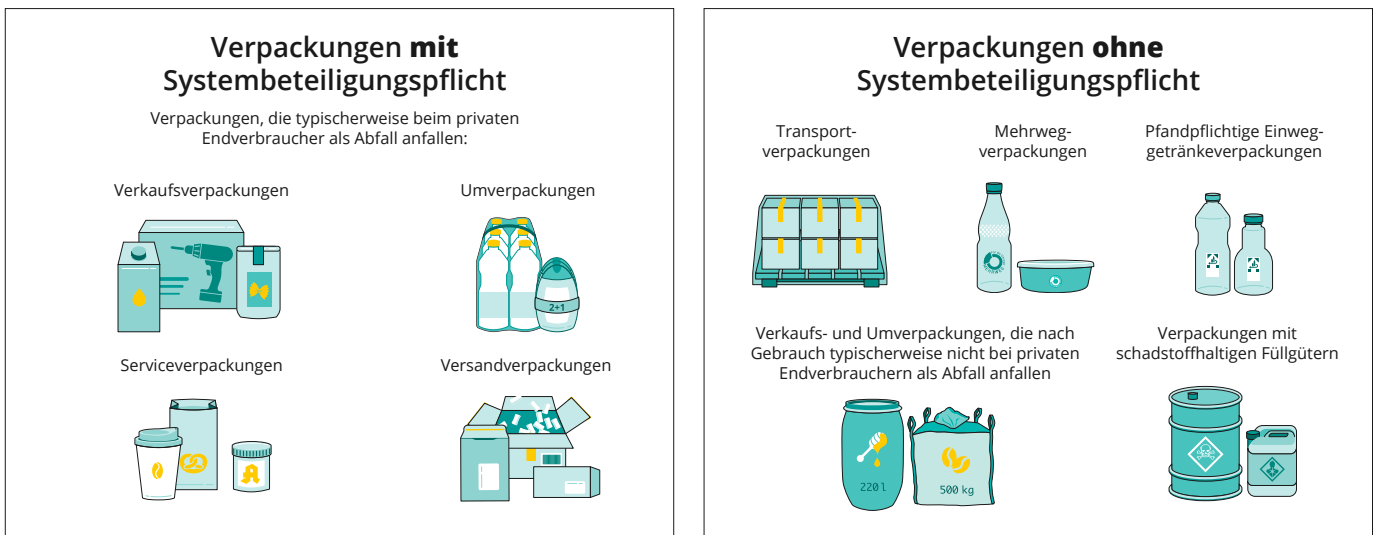
Welche weiteren Pflichten neben der Registrierung bestehen, hängt von Ihren Verpackungen ab. Vertreiben Sie Ihre Waren in Verkaufs-, Um- oder Versandverpackungen, landen diese typischerweise im Abfall des privaten Endverbrauchers. Für diese Verpackungen müssen Sie das Recycling finanzieren. Das nennt sich Systembeteiligung.



Zu den privaten Endverbrauchern zählen private Haushalte und die sogenannten vergleichbaren Anfallstellen wie beispielsweise Restaurants, Hotels, Krankenhäuser, Kantinen, Freizeitparks, Gärtnereien, Wäschereien, Bibliotheken und Schulen. Auch Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe gehören dazu, wenn deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Abfuhrhythmus 14-tägig in Umleerbehältern von bis zu 1.100 Liter Füllvolumen pro Sammelgruppe abgeholt werden können. Hier geht es zur Liste der vergleichbaren Anfallstellen [↗](#).

Zur Klärung der folgenden Fragen können Sie verschiedene Hilfestellungen nutzen:

1. Welche Verpackungsarten befüllen Sie gewerbsmäßig mit Ware?



2. Sind Sie verpflichtet? Prüfung mit dem digitalen Schnell-Check

Hier geht es zum Schnell-Check [↗](#)

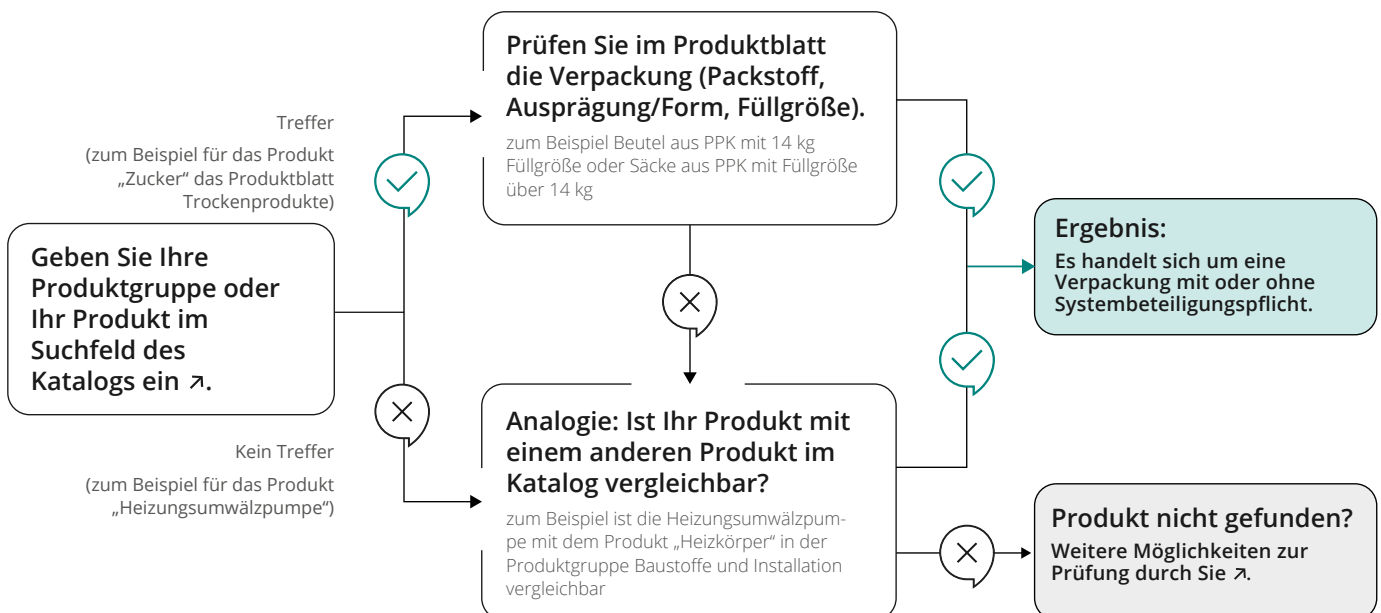
Mit dem digitalen Schnell-Check können Sie schnell klären, ob Ihre Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz systembeteiligungspflichtig sind. Anhand Ihrer Antworten auf verschiedene Schlüsselfragen ermitteln Sie, welche Pflichten für Sie bestehen. Beim Schnell-Check wird davon ausgegangen, dass Sie in Deutschland eine Verpackung mit Ware befüllen und in Verkehr bringen. Dies umfasst auch den Fall, dass Sie jemanden damit beauftragen.

3. Handelt es sich um eine Verpackung mit Systembeteiligungspflicht?

Hier geht's zur Produktsuche im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen [↗](#)

Ob es sich um eine Verpackung mit oder ohne Systembeteiligungspflicht handelt, können Sie mit dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ermitteln. Hier können Sie gezielt nach den Produkten suchen, die Sie vertreiben. Die Katalogdatenbank zeigt Ihnen an, ob die dazugehörigen Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind. Zusätzlich können die Inhalte sortiert nach Produktgruppen als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Anwendung des Katalogs:




Produkt nicht gefunden?

Das bedeutet nicht automatisch, dass für die dazugehörige Verpackung keine Systembeteiligungspflicht besteht oder Sie von den verpackungsrechtlichen Pflichten befreit sind. Der Katalog ist nicht abschließend.

Weitere Möglichkeiten zur Prüfung durch Sie

1. Wenden Sie das Analogieverfahren an. Das heißt: Suchen Sie im Katalog nach Produkten, die Ihrem ähnlich sind – vor allem in Bezug darauf, wie und in welchen Verpackungen sie vertrieben werden und ob sie beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen. Das Ergebnis ist übertragbar.
Ein Beispiel: Bei dem Produkt „Seifen, Duschbäder, Schaumbäder“ wird im Katalog das Produkt „Duschschaum“ nicht explizit genannt. Duschschaum fällt, wie auch Duschgele, bei privaten Haushalten und bei vergleichbaren Anfallstellen wie Hotels, und Krankenhäusern als Abfall an.
→ Analogieschluss: Duschschaum fällt unter „Duschgele“.
2. Um Ihrer Produktverantwortung nachzukommen, müssen Sie eine eigene Einordnung beziehungsweise Bewertung zur Systembeteiligungspflicht Ihrer Verpackungen vornehmen. Für spezifische (Fach-)Beratung kontaktieren Sie qualifizierte Sachverständige, Umweltberater, Systembetreiber oder Prüfer. Das Prüferregister der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) bietet Ihnen Unterstützung [↗](#).
3. Die ZSVR entscheidet und veröffentlicht unter anderem auf Antrag Entscheidungen zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig, als Mehrwegverpackung oder als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung. Das sind allgemeine Verfügungen. Die Ergebnisse können im Analogieverfahren auf ähnliche Verpackungen übertragen werden. Hier finden Sie alle veröffentlichten Einordnungsentscheidungen [↗](#).

 Um rechtlich korrekt zu handeln, prüfen Sie bitte eigenständig, ob Ihre Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind. Ist das der Fall, schließen Sie dazu einen Systembeteiligungsvertrag mit einem Systembetreiber ab.

Verpackungsrechtliche Definitionen

Was bedeutet Inverkehrbringen?

Jede tatsächliche Abgabe an einen Dritten im Geschäftsverkehr ist ein Inverkehrbringen im Sinne des Verpackungsgesetzes. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

In welchen Fällen liegt ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen vor?

Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige anzeigen muss oder wer im Sinne des Einkommenssteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt, handelt gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes. Von einem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen ist auszugehen, wenn jedes der folgenden Merkmale erfüllt ist:

- a. Selbstständigkeit (unter anderem Abgrenzung zum Arbeitnehmer),
- b. wirtschaftliche Tätigkeit am Markt (grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht; Abgrenzung zum Hobby) und
- c. Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer (Berufsmäßigkeit, Mindestmaß an Kontinuität und Nachhaltigkeit).

Bei Grenzfällen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt sowie der Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer, können für die Bewertung auch die objektiven Maßstäbe des Einkommensteuerrechts herangezogen werden. Tätigkeiten, die steuerrechtlich als Liebhaberei beziehungsweise Hobby bewertet werden und daher nicht in der Steuererklärung berücksichtigt sind, sind danach nicht gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes. Wer jedoch Verluste aufgrund seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht, handelt immer gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Wann ist ein Gegenstand eine Verpackung und wann eine Nicht-Verpackung?

Nach dem Verpackungsgesetz sind Verpackungen beziehungsweise Verpackungsbestandteile unter bestimmten Voraussetzungen systembeteiligungspflichtig. Gegenstände wie beispielsweise Brillenetuis, Schmuckkästen, Taschen, Trinkbecher und Kleiderbügel können jedoch sowohl Produkt als auch Verpackung sein. Die Abgrenzung hängt insbesondere von dessen Gestaltung, dem Wert, der Art der Abgabe und der Verwendung ab.

Lesen Sie mehr dazu im Themenpapier „Abgrenzung Verpackung/Nicht-Verpackung“ [↗](#)

Wo finden Sie weitere Informationen?

[Zur Themenseite Verpackungsarten](#) [↗](#)

[Alle Informationen zur Registrierung](#) [↗](#)

[Überblick Systembeteiligungspflicht und Datenmeldung](#) [↗](#)

[Zum Verpackungsregister LUCID](#) [↗](#)

Sie brauchen technische Unterstützung oder haben allgemeine Fragen zu den verpackungsrechtlichen Pflichten?

Unser Support-Team erreichen Sie unter +49 541 34310555

Montag bis Freitag: 9:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Niedersachsen)